



Betreff:	1. Meldepflicht - Einberufung zu militärischen Übungen 2. Antrag auf befristete Befreiung
Zahl:	A/0182-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Erght an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

1. Die Bildungsdirektion für Kärnten ersucht, die Bediensteten darauf aufmerksam zu machen, dass sie verpflichtet sind, den Dienstgeber von einer allfälligen Einberufung zu einer militärischen Übung **sofort nach Erhalt des Einberufungsbefehls** zu informieren. Dies soll am zweckmäßigsten durch die Vorlage einer Kopie des Einberufungsbefehls im Dienstwege erfolgen. Ansuchen um Unterrichtsfreistellung u. ä. sind nicht erforderlich.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass verspätete Meldungen bei Vertragslehrpersonen dazu führen, dass der Dienstgeber Zuschläge zu den Dienstgeberbeiträgen zu leisten hat. Der Dienstgeber behält sich vor, diesen Zuschlag von der Vertragslehrperson die für die verspätete Meldung verantwortlich ist, rück zu fordern.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf eine befristete Befreiung von der Verpflichtung zur Absolvierung einer militärischen Übung grundsätzlich nur von der Schulleitung des/der Einberufenen bei der Bildungsdirektion für Kärnten, keinesfalls jedoch von der wehrpflichtigen Person selbst, beantragt werden können. Derartige Anträge sind nur bei Vorliegen triftiger Gründe zielführend und müssen - mit einer Kopie der Einberufung und einer schriftlichen Einverständniserklärung der Lehrperson versehen - so rechtzeitig gestellt werden, dass eine Entscheidung in angemessener Frist noch vor dem Einrückungstermin getroffen werden kann.

Der Erlass 06-SHB-1/3-02 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser